



23/2

Operativer Ausschuss des Bundesanwaltes OAB
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
23. Feb. 2009
Geschäftskontrolle

P.P. CH-3003 Bern, BA

geht an Büro F-1 unter
Anzahl des Urteils Nr 2008/4213
17.3.09
Tjebbe

Stv. Bundesanwalt: Ruedi Montanari
Staatsanwalt des Bundes: Jürg Blaser
Protokollführerin: Nadège Ory
Verfahrensnummer: OAB.09.0015-BLA
Bern, 20. Februar 2009

VERFÜGUNG

(gemäss Art. 100 Abs. 3 BStP)

Der operative Ausschuss des Bundesanwaltes (OAB) zieht nach Einsicht in die Strafanzeige des Rudolf Elmer gegen die Verwaltungsräte der Bank Julius Bär Holding AG, Zürich und weitere Personen/Bankinstitute wegen Geldwäscherei etc.

in Erwägung,

- dass Rudolf Elmer am 06.02.2009 eine Anzeige einreichte gegen die Verwaltungsräte der Bank Julius Bär Holding AG, Zürich, die Julius Baer Bank and Trust Co Ltd, Cayman Island, die Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Island und deren schweizerischen Verantwortlichen, Dr. Kurt Langhard, Roesle, Frick & Partner (Anwalt der Baer Bank & Co AG, Zürich), Christoph Hiestand, Anwalt der Julius Bär Bank & Co AG, Zürich, Haftrichter Dr. E. Zweifel und lic.iur. K. Ruesch, beide Bezirksgericht Zürich, Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Kantonspolizei Zürich und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
- dass Rudolf Elmer seine Anzeige einreichte wegen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305^{ter} StGB), Bestechung (Art. 322^{ter} – 322^{septies} StGB), Nötigung (Art. 181), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB), Verstössen gegen das AHVG (Art. 87, 89);

- dass Rudolf Elmer geltend macht, die Verantwortlichen der erwähnten Bankinstitute auf den Cayman Islands, in Zürich und New York (Julius Bär Ltd, New York) würden Gelder von verurteilten Kriminellen verwalten und dabei auf die nachfolgenden 11 Sachverhalte hinwies, ohne indessen konkrete Hinweise auf den Geldfluss (paper trail), die Verbrechen, aus welchem die Vermögenswerte herrühren sollen (Vortat), die verantwortlichen Personen, welche in den einzelnen inkriminierten Geschäftsvorgängen mitgewirkt haben sollen sowie auf den Ort der Geschehnisse im einzelnen hinzuweisen:

1. eine Carlyle Group wird genannt, welche von Sultan Khalid bin Mahfouz und Akram Ojeh geleitet und in strafbare Handlungen verwickelt gewesen sein sollen;
2. David Radler, Vancouver, wird erwähnt, welcher wirtschaftlicher Berechtigter eines von Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands verwalteten Trusts sei; Radler sei vorbestraft und es sei anzunehmen, dass deliktisches Geld verwaltet werde;
3. Arturo Acosta Chapparo, ehemaliger Polizeichef der mexikanischen Provinz Guerrero, sei verurteilt worden wegen Drogenhandels und mehrfachen Mordes und habe sein in der Zeit ab 1975 bis 2000 erworbenes deliktisches Geld bei Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands, angelegt über den Trust Symac; das Bankinstitut habe nie eine Meldung gemäss der „know-your-customer rules to prevent money laundering“ erstattet;
4. genannt wird ferner die Tochter einer früheren brasilianischen Senatsabgeordneten, Roseana Sarney; letztere sei in eine Korruptionsaffäre verwickelt gewesen und deren deliktisch erworbenes Geld sei von Julius Baer and Trust Co Ltd, Cayman Islands, verwaltet worden, ohne den Behörden entsprechend Meldung zu erstatten (gemäss der „know-your-customer rules to prevent money laundering“);
5. Senatorin Roseana Sarney soll in verschiedene Truststrukturen auf den British Virgin Islands und den Cayman Islands verwickelt sein, für welche die angezeigte Bank (Cayman Islands und Zürich) geschäftliche Aktivitäten entfaltet haben soll;
6. Basil Sanderson, Architekt eines Schwindel-Trusts, soll wirtschaftlich Berechtigte betrogen haben, für welchen die Julius Baer als Spezialistin für Trusts ihre Dienste angeboten habe;
7. Die bedeutende Schiffseigentümerin Anna Kanellakis soll 26,5 Millionen USD in den Frantmar Trust investiert und dabei die griechischen Steuerbehörden umgangen sowie Bestimmungen des Trustvertrages umgangen haben; und all dies mit Hilfe von Julius Bär;
8. Ken Richardson, in England wegen Brandstiftung inhaftiert, soll über eine Trustkonstruktion in Steuerdelikte verwickelt sein (der Anzeiger erwähnt die beanzeigten Banken nicht);
9. Richard Kimber soll ebenfalls über eine Trustkonstruktion Steuerdelikte begangen haben (der Anzeiger erwähnt auch hier die beanzeigten Banken nicht);
10. Dr. Robert Schuler, soll 832'000.00 USD bei Julius Baer investiert (an welchem Ort wird vom Anzeiger nicht angegeben) und dabei soll die Bank den wirtschaftlich Berechtigten nicht eruiert haben;
11. hier gibt der Anzeiger lediglich an, dass im Trust Department bei Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands, die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Schweiz und die Cayman Islands gelten, nicht angewendet worden wären (keine näheren Angaben);

- dass Rudolf Elmer pauschal und undifferenziert angibt, dass das schweizerische wie das caymanische Management der beanzeigten Banken diese Vorgänge akzeptiert, unterzeichnet und deren Abwicklung durchgesetzt habe, ohne konkrete Hinweise und personenbezogene Vorgänge dafür zu nennen;

- dass keine konkreten Hinweise vorliegen, wonach aus Verbrechen stammende Gelder via Schweiz transferiert wurden und somit ein rechtsgenügender Bezug zur Schweiz fehlt;
- dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich durch die Ermittlungen gegen Rudolf Elmer offensichtlich bereits über all diese Informationen verfügen und nicht zwecks Abklärung der Bundeszuständigkeit an die Bundesanwaltschaft herangetreten sind;
- dass betreffend die beanzeigten Bestechungsvorgänge des Dr. Kurt Langhard und RA Christoph Hiestand nicht ersichtlich ist, inwiefern es sich um Mitglieder von Behörden etc. handeln sollte, und ohnehin wegen ungenügenden internationalen Bezuges und Komplexität nicht in Bundeskompetenz fallen würden;
- dass betreffend Anzeige wegen Nötigung, einfacher Körperverletzung und Widerhandlungen gegen die AHV-Gesetzgebung ohnehin kantonale Gerichtsbarkeit vorläge und die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich auch diesbezüglich offenbar bereits informiert bzw. selber am ermitteln sind, weswegen von einer Überweisung der Akten gemäss Art. 107 BStP abgesehen wird;
- dass Haftrichter Dr. E. Zweifel und lic.iur. K. Ruesch vom Bezirksgericht Zürich zwar angezeigt wurden, aus der Anzeige aber nicht ersichtlich ist, was ihnen vorgeworfen wird;
- dass der Anzeiger in einem grossen Teil der Strafanzeige seinem Unmut über die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich freien Lauf lässt, die Bundesanwaltschaft indes nicht Aufsichtsbehörde über die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ist und daher eine solche Eingabe das falsche Mittel darstellt;
- dass ein ausreichend konkreter Tatverdacht gegen bestimmte Personen, ein genügender Bundesgerichtsbarkeit begründender Bezug zur Schweiz aufgrund der Aktenlage fehlen;
- dass deshalb der Anzeige keine Folge im Sinne von Art. 100 Abs. 3 BStP zu geben ist;
- dass von der in Art. 246 Abs. 1^{bis} BStP aufgestellten allgemeinen Regel, wonach die Bundeskasse in der Regel die Verfahrenskosten trägt, nicht abzuweichen ist.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 100 Abs. 3 und 4, Art. 246^{bis} Abs. 1 BStP


verfügt:

1. Der Strafanzeige wird keine Folge gegeben.
2. Kosten werden keine ausgeschieden.
3. Diese Verfügung ist schriftlich zu eröffnen (eingeschrieben):
 - Bank Julius Bär + Co AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach 8010, 8001 Zürich;
 - Dr. Kurt Langhard, Roesle Frick & Partner, Rechtsanwälte, Bleicherweg 18, Postfach 8022, 8038 Zürich;
 - Rechtsanwalt Christoph Hiestand, c/o Bank Julius Bär + Co AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach 8010, 8001 Zürich;
 - Dr. E. Zweifel, Haftrichter, c/o Bezirksgericht Zürich, Badenerstrasse 90, Postfach 8026, 8004 Zürich;

- lic.iur. K. Ruesch, c/o Bezirksgericht Zürich, Badenerstrasse 90, Postfach 8026, 8004 Zürich;
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach 8090, 8001 Zürich;
- Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Stauffacherstrasse 55, Postfach 8026, 8004 Zürich;
- Polizeikommando des Kantons Zürich, Kasernenstrasse 29, Postfach 8021, 8004 Zürich.

4. Herrn Rudolf Elmer wird brieflich mitgeteilt (eingeschrieben und ohne Beilage der Verfügung), dass der Anzeige keine Folge gegeben wird.

Bundesanwaltschaft BA


Ruedi Montanari
Stv. Bundesanwalt

